

Satzung

über die Einbeziehung von Außenbereichsgrundstücken den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Gevelsdorf in der Gemeinde Titz

Aufgrund des § 34, Abs 4, Nr 3 BauGB in der z Zt geltenden Fassung und nach § 7 Gemeindeordnung NW hat der Rat der Gemeinde Titz in seiner Sitzung am 18.12.1997 folgende Satzung beschlossen

§ 1

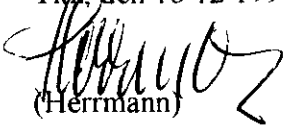
In dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil Gevelsdorf werden im südwestlichen Bereich Außenbereichsgrundstücke gem § 34, Abs 4, Nr 3 BauGB einbezogen

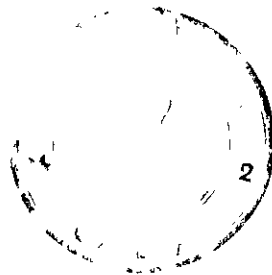
Diese Bereiche ergeben sich aus dem Urkundsplan, der die Satzung bildet

§ 2

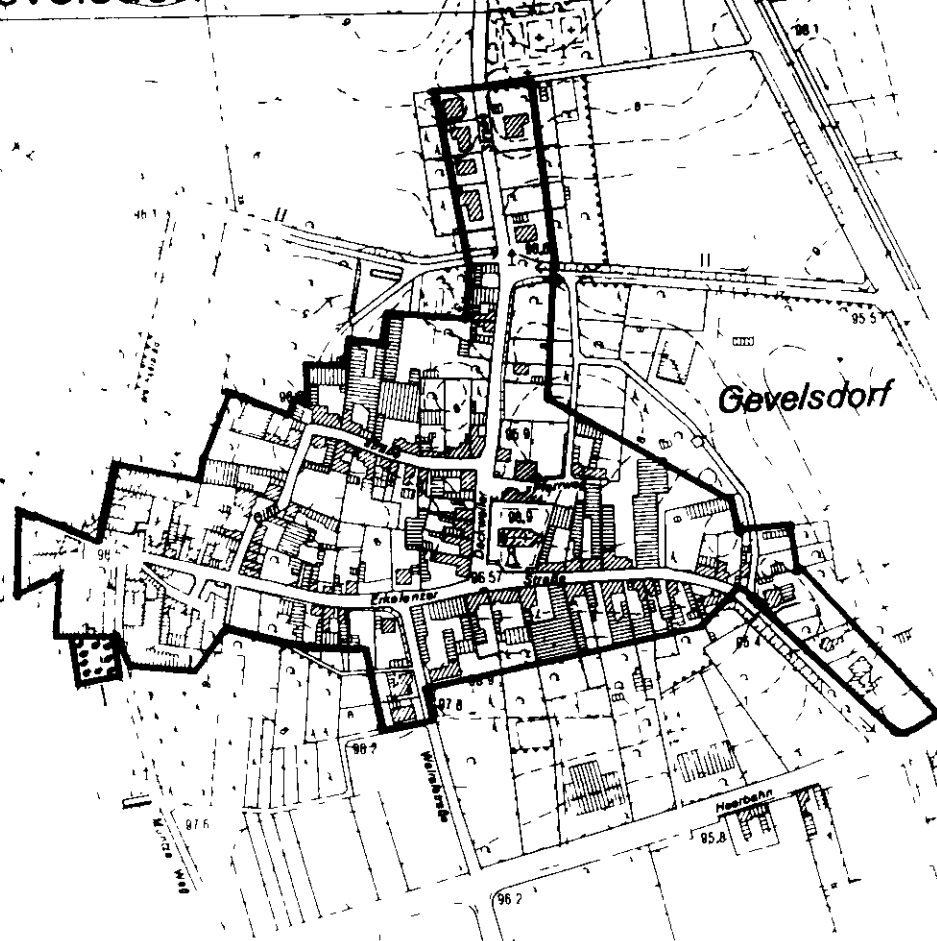
Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 12 BauGB)

Titz, den 18.12.1997


(Herrmann)
Bürgermeister



Satzung nach § 34, Abs 4, Nr. 3
BauGB für Titz-Gevelsdorf



gehört zur Verfügung
vom 23.03.1998
A2 35.291-27-12 98
Bezirksregierung Köln
Im Auftrag

Krippen



- ☐ Bereich gem § 34 Abs 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB
- ☐ Bereich gem § 34 Abs 4 Satz 1 Nr. 5 BauGB
- ☒ Bereich gem § 34 Abs 2 a Maßnahmengesetz zum BauGB
- ☐ Bebauungsplangebiete

Mit Genehmigung der Kreis- und
Vermögens- und unter 1. Kreis- und
vom 2. 11. 98. Kreis- und 11. 98. -
verwendet hat sich die Kreis- und
für

Begründung

der Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsanlagen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Gevelsdorf in der Gemeinde Titz

1. Allgemeines

Die Ortslage Gevelsdorf ist weitestgehend durch die vorhandene Bebauung bereits vorgeprägt. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Titz weist für die Ortslage Gevelsdorf gemischte Bauflächen aus.

2. Ziele der Satzung

Für die Ortslage Gevelsdorf wurde mit Satzung vom 17.09.1997 zunächst der Bereich vor allem wegen der Klarstellung gem. § 34, Abs. 4, Nr. 1 BauGB eindeutig festgelegt.

Darüber hinaus wird in dem Zusammenhang bebauten Ortsteil im südwestlichen Bereich ein Außenbereichsgrundstück gem. § 34, Abs. 4, Nr. 3 BauGB einbezogen.

Durch die Hereinnahme dieses Außenbereichsgrundstücks wird die Ortslage städtebaulich gesehen voll abgerundet und ermöglicht ein unter ökologischen und ökonomischen Aspekten wünschenswertes Flächenrecycling.

Für den gesamten Bereich dieser Satzung ist sowohl in entwasserungstechnischer Hinsicht als auch in straßenverkehrlicher Sicht die Erschließung als gesichert anzusehen.

Titz, den 18.12.1997


(Hermann)
Bürgermeister

2


(Kleinen)
Gemeindedirektor

Diese Satzung und der dazu gehörige Plan
wurden vom Rat
am 18. 12. 1997 beschlossen

Titz den 19. 12. 1997

Gegen die am 19. 12. 1997
angezeigte Satzung hat die Höhere
Verwaltungsbehörde innerhalb von drei
Monaten keine Verletzung von Rechts-
vorschriften geltend gemacht

Titz den 19. 12. 1997


Bürgermeister

Der Gemeindedirektor


Gemeindedirektor

Diese Satzung und der dazugehörige Plan
wurden am 05. 02. 1998 angezeigt
Zu dieser Satzung gehört die Verfügung
vom 23. 03. 1998, AZ 35.291-27-
1298

Die Bekanntmachung der Durchführung des
Anzeigeverfahrens, durch die die Satzung
rechtsverbindlich wird, ist am 25. 4. 1998
erfolgt

Köln, den 23. 03. 1998

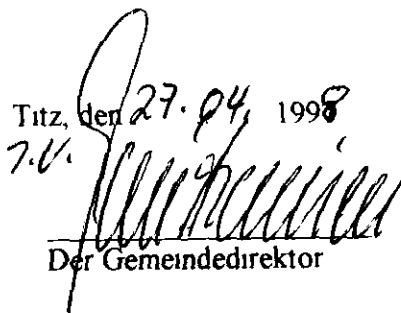
Der Regierungspräsident

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag

Krüppes



Titz, den 27. 04. 1998
7. V.

Der Gemeindedirektor